

Sven Reder
Oberer Kirchberg 15
D-97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341 896 99 99
Tel. mobil: 0171 470 94 28
e-Mail: sven.reder@web.de

Sven Reder – Oberer Kirchberg 15 – D-97941 Tauberbischofsheim

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Herrn Hasenbusch
Gartenstraße 1
D-97941 Tauberbischofsheim

Tauberbischofsheim, 14. Juni 2007

**Notrufnummern im Main-Tauber-Kreis / Hilfsfrist
Hier: Ihr Schreiben vom 13.06.07, Az. A 20/130.5/Wi/Bö**

Sehr geehrter Herr Hasenbusch,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben. Leider musste ich jedoch feststellen, dass Ihre Ausführungen im Widerspruch zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen stehen. Die gleichen (unzutreffenden) Ausführungen habe ich auch von den DRK-Kreisverbänden erhalten. Es erscheint mir sehr seltsam, dass diese Fachleute die Gesetzes- und Verordnungstexte so unzutreffend interpretieren. Offenbar existieren hier noch andere Interessen.

Für die Einrichtung und den Betrieb von Notrufnummern gelten in Deutschland und der Europäischen Union die nachfolgenden Grundlagen:

In der EU-Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG ist verankert, dass alle Mitgliedstaaten die europaweite Notrufnummer 112 einzuführen haben.

Die entsprechende Umsetzung erfolgt in Deutschland durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004, zuletzt geändert am 18.02.2007. Hierin regelt der § 108 TKG, dass „...für jeden Nutzer unentgeltlich Notrufmöglichkeiten unter der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 und den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 festgelegten zusätzlichen nationalen Notrufnummern bereitzustellen...“ sind. Der angeführte Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 besagt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Festlegung von zusätzlichen Notrufnummern zu treffen. Im Jahr 2003 wurde ein entsprechender Entwurf für eine Telekommunikations-Notrufverordnung (TNotrufV) erstellt, dieser Entwurf wurde aber bisher nicht durch den Gesetzgeber verabschiedet. Er besagt jedoch in § 3 TNotrufV-E: „Neben der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 wird die nationale Notrufnummer 110 festgelegt“.

Zu diesem Entwurf existiert eine Stellungnahme des Bundesverbandes Informationswirtschaft Telekommunikation und neue Medien e.V.: „§ 3 NotrufV-E legt als Notrufnummern die europaeinheitliche 112 und die nationale 112 fest. Wir begrüßen, dass von einer Erweiterung des Umfangs von Notrufnummern – bspw. auf die Seenotrufnummer 124 124 – abgesehen worden ist. Nur so wird die nötige Einprägsamkeit bei der Bevölkerung erreicht. Aus diesem Grund regen wir sogar an, langfristig nur die europaeinheitliche Notrufnummer 112 zuzulassen, wie dies auch in anderen europäischen Ländern, beispielsweise in Dänemark und den Niederlanden, der Fall ist“.

Die Baden-Württembergische Praxis, eine separate „Notruf“-nummer für den Rettungsdienst zu propagieren, verstößt somit gegen EU- und Bundesrecht. Nur durch Bundesgesetz (TKG) oder eine entsprechende Bundesverordnung (TNotrufV) kann eine Notrufnummer festgelegt werden. Eine Festlegung von Notrufnummern durch ein Landesministerium, etwa durch einen Rettungsdienstplan, ist unzulässig. Im TKG ist die 112 festgelegt, weitere Notrufnummern durch eine TNotrufV existieren derzeit nicht, da die TNotrufV sich noch im Entwurfsstadium befindet. In diesem ist die 19222 nicht vorgesehen und ist nach der Meinung fachkundiger Experten auch nicht sinnvoll.

Zu dieser Thematik liegt mir eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Inneren (BMI), Referat O 3, vom 03.05.07 vor. Zitat: „...Weitaus gravierender ist jedoch, dass in punkto Notrufnummer vom Landesrettungsdienstgesetz (Anm.: Baden-Württemberg) her eine fatale Uneinheitlichkeit gegeben ist. Sowohl im Rettungsdienstgesetz aus dem Jahre 1998 wie auch im Rettungsdienstplan Baden-Württemberg wird von einer zusätzlichen rettungsdienstlichen Notrufnummer gesprochen, die auch entsprechend propagiert wird! Dieser Baden-Württembergische Sonderweg steht im Widerspruch zur Gesetzgebung des Bundes und der Europäischen Union. In § 108 des TKG wird klar und deutlich festgehalten, dass in der Bundesrepublik Deutschland nationale Notrufnummern nur von Bundesministerien bestimmt werden können. Die Festlegung der Notrufnummern ist im aktuellen Entwurf der Notruf-Verordnung dargelegt: der Notruf 112 ist EuroNotruf, der Notruf 110 ist die nationale Notrufnummer der Polizei. Weitere Notrufnummern sind nicht zulässig! Die vom Baden-Württembergischen Sozialministerium propagierte rettungsdienstliche Notrufnummer 19222 ist demnach de facto keine Notruf-, sondern allenfalls eine Servicenummer. Notrufnummern sind – übrigens weltweit – maximal dreistellig, gebührenfrei und ohne Vorwahl zu wählen. Die Nummer 19222 erfüllt keine dieser Kriterien und darf demnach auch nicht als Notrufnummer deklariert werden...“ Die von mir angeführten gesetzlichen Grundlagen und deren Interpretation werden also in vollem Umfang vom BMI bestätigt. Ich gehe davon aus, dass der Bund nunmehr in Kürze eine entsprechende Weisung an das Land Baden-Württemberg erlassen wird, den Rettungsdienstplan und das RDG zu ändern.

Darüber hinaus hat mir die Bundesnetzagentur auf meine Nachfrage schriftlich folgendes erklärt: „Nach § 108 Absatz 1 Satz 1 TKG ist als unentgeltliche Notrufmöglichkeit gesetzlich nur die Notrufnummer 112 festgelegt. In einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 108 TKG können jedoch zusätzliche nationale Notrufnummern festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit, eine Notrufverordnung zu erlassen, hat der Verordnungsgeber bislang jedoch noch keinen Gebrauch gemacht.“ Und weiter: „Bei der Rufnummer 19222 handelt es sich nicht um eine Notrufnummer im Sinne von § 108 TKG, sondern um eine so genannte „Intelligente Dienste-Rufnummer“ mit der Struktur 19xxx.“ Also auch die Bundesnetzagentur bestätigt, dass die 19222 keine Notrufnummer ist.

Da ich zwischenzeitlich in anderer Sache im Sozialministerium tätig war, habe ich die Gelegenheit genutzt, Herrn Leitenden Ministerialrat Throm zu dem Sachverhalt zu befragen. Herr Throm erklärte mir, er teile meine Bedenken zur 19222, vor allem weil die Erreichbarkeit aus dem Handynetz ohne Vorwahl nicht gegeben sei und dem Handy immer größere Bedeutung in der Rettungskette zukäme. Auch die von mir genannten

Rechtsgrundlagen wurden bestätigt. Herr Throm teilte mir darüber hinaus mit, das Sozialministerium würde die 19222 schon nicht mehr bewerben und darauf hinwirken, dass bei allen Neubeschaffungen von Rettungswagen im Land diese mit der 112 zu beschriften sind. Die 19222 solle aber als Servicenummer für den Krankentransport erhalten bleiben und weiterhin in den Integrierten Leitstellen auflaufen, um auch über diese Nummer weiterhin schnelle Hilfe sicherzustellen. Sollte in der von Ihnen genannten Stellungnahme anderes enthalten sein, so hat sich offenbar die Position des Sozialministeriums in dieser Sache geändert. Ich hätte mir auch nur schwerlich erklären können, weshalb Baden-Württemberg wissentlich gegen geltendes Recht verstoßen sollte.

Ich fasse daher abschließend nochmals zusammen:

- Es existiert in Deutschland derzeit nur eine zulässige Notrufnummer: 112
- Die 19222 ist keine „Notruf“-nummer, sondern eine Servicenummer
- Das Sozialministerium Baden-Württemberg beabsichtigt die 19222 nicht mehr als „Notruf“-nummer zu nutzen und fördert stattdessen den EuroNotruf 112

Ich fordere daher auch den Main-Tauber-Kreis auf, unverzüglich den gesetzlichen Verpflichtungen Rechnung zu tragen und

- die Bewerbung der 19222 als Notrufnummer umgehend einzustellen, insbesondere sollten die lokalen Zeitungen angehalten werden, die Angabe der Notrufnummer für den Rettungsdienst und den Notarzt auf 112 zu ändern,
- die Rettungs- und Notarztwagen ab sofort mit der 112 als Notrufnummer zu beschriften, die Nutzung des Schriftzuges „Rettungsdienst“ und der 19222 auf demselben Fahrzeug hat zu unterbleiben,
- die 19222 ausschließlich als Servicenummer für den Krankentransport zu propagieren und weiterhin in den Rettungsleitstellen auflaufen zu lassen.

Wie Sie in Ihrem o. g. Schreiben selbst bestätigen, entsteht aus der Nutzung der 112 keine zeitliche Verzögerung und die 112 stellt auch die Bearbeitung rettungsdienstlicher Notrufe sicher. Damit liefern Sie selbst das beste Argument, weshalb die 19222 überflüssig ist. In Stuttgart, Emmendingen, Ravensburg, Calw und anderen Kreisen hat man die Umstellung auf die 112 vollzogen. Sicherlich erläutern Ihnen Ihre dortigen Kollegen gern auf welcher Rechtsgrundlage sie dies getan haben und welche Vorteile damit verbunden sind. Was in der Landeshauptstadt (in der sicherlich das höchste Notrufaufkommen zu verzeichnen ist) und anderen Kreisen gut ist, sollte dem Rest des Landes sicher auch gut genug sein.

Das Argument der historischen Entwicklung erinnert zudem sehr an ein trotziges „Das haben wir schon immer so gemacht, wo kämen wir denn da hin, da könnte ja jeder kommen!“ Muss man einen Fehler, den man einmal gemacht hat, immer wieder machen? Nur aus Prinzip? Warum sollten uns die Dinge, die vor über 60 Jahren passiert sind, noch heute beeinflussen? Würden die Verantwortlichen in allen Bereichen so denken, wäre Deutschland niemals zu einer zukunftsorientierten Industrienation geworden.

Ich bitte um möglichst baldige Mitteilung, ob und ggf. ab wann der Main-Tauber-Kreis beabsichtigt die genannten Punkte umzusetzen und an die Hilfsorganisationen zur Durchführung anzuweisen. Weitere Schritte in dieser Sache behalte ich mir selbstverständlich vor.

Auch Ihre Ausführungen zur Hilfsfrist sind leider unzutreffend. Die im Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg festgelegte Hilfsfrist beträgt mitnichten 15 Minuten. § 3 Abs. 2 Satz 5 RDG BW: „Die Hilfsfrist soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen“. Rettungsdienstplan BW, Nr. 6: „Die Zeit vom Eingang der

Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen (Hilfsfrist) soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen.“ Das heißt also, dass die Hilfsfrist grundsätzlich 10 Minuten beträgt, da dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist, nur in Ausnahmen sollte sie bis zu 15 Minuten betragen. Leider stellen viele Stellen immer nur auf die 15 Minuten in 95 % der Fälle ab, dies ist aber leider völlig falsch. Allerdings gebe ich Ihnen Recht, dass für diesen Punkt die Zuständigkeit des Sozialministeriums gegeben ist. Dieses habe ich inzwischen kontaktiert. Und werde diese Sache dort weiterverfolgen.

Die Forderungen an den Main-Tauber-Kreis bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen